

Weitere Informationen zur ICT-Karte finden Sie im Internet unter:



www.bamf.de/ICT

Die detaillierten Voraussetzungen und die jeweiligen Verfahren sind in den §§ 19b, 19c und 19d AufenthG festgelegt. Im Zweifelsfall ist der Wortlaut des Gesetzes ausschlaggebend.

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 220
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Bezugsquelle:
Publikationsstelle des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
publikationen@bamf.bund.de
www.bamf.de/publikationen

Stand: 10/2017

Druck: Silber Druck oHG, Niestetal

Gestaltung: KonzeptQuartier® GmbH, Fürth

Foto / Bildnachweis: fotolia / FS-Stock; fotolia / nd3000;
fotolia / Rawpixel.com; fotolia / wutzkoh

Redaktion:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Öffentlichkeitsarbeit, interne Kommunikation

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen unter: www.bamf.de/publikationen



Besuchen Sie uns auf
www.facebook.com/bamf.socialmedia
[@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

OTHER LANGUAGE 
www.bamf.de/publikationen

www.bamf.de

Die langfristige Mobilität: Die Mobiler-ICT-Karte

Drittstaatsangehörige, die bereits einen Aufenthaltstitel ICT in einem EU-Mitgliedsstaat besitzen und einen längeren Aufenthalt (über 90 Tage) in Deutschland planen, können die Mobiler-ICT-Karte beantragen.

Voraussetzungen für die Mobiler-ICT-Karte

- **Nachweis** eines gültigen Aufenthaltstitels für die Dauer des Antragverfahrens, eines gültigen Arbeitsvertrags sowie ggf. Nachweis eines Abordnungsschreibens
- Tätigkeit in der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland als **Führungskraft, Spezialist/-in oder Trainee**
- **Der Transfer dauert länger als 90 Tage**, jedoch kürzer als die Aufenthaltsdauer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat
- **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** oder Befreiung der entsprechende Tätigkeit von der Zustimmungserfordernis. Die Zustimmung wird durch die die Ausländerbehörde eingeholt.



Beantragung und Fristen für die Mobiler-ICT-Karte

- **Beantragung aus dem EU-Ausland:** Die Mobiler-ICT-Karte wird mindestens 20 Tage vor der Einreise nach Deutschland beantragt.
- **Beantragung in Deutschland:** Die Mobiler-ICT-Karte wird erst nach der Einreise nach Deutschland beantragt, sofern vor der Einreise bereits eine Mitteilung zur kurzfristigen Mobilität beim Bundesamt eingegangen ist. In diesem Fall ist der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte spätestens 20 Tage vor Ende der Erlaubnis zur Kurzzeitmobilität nach § 19c AufenthG zu stellen.

Es ist zu beachten, dass der Antrag auf Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte abgelehnt wird, wenn er gleichzeitig mit einer Mitteilung über die kurzfristige Mobilität nach § 19c AufenthG gestellt wird!



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Unternehmens- interner Transfer für Drittstaatsangehörige

Informationen zur ICT-Karte und zur europaweiten Mobilität



Migration

Mehr Mobilität

Seit dem 1. August 2017 ermöglicht das Aufenthaltsgesetz Arbeitnehmenden aus Drittstaaten für den unternehmensinternen Transfer mehr Mobilität innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU.

Die ICT-Karte

Zielsetzung und Zielgruppe der ICT-Karte

Die ICT (Intra-Corporate Transferee)-Karte ist ein EU-Aufenthaltstitel und ergänzt die bereits bestehenden Aufenthaltstitel. Sie dient der vorübergehenden Entsendung von Unternehmenspersonal (Führungskräfte, Spezialisten/-innen und Trainees) solcher Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) haben, in eine Dependance desselben Unternehmens innerhalb der EU. Durch die ICT-Karte wird der unternehmensinterne Transfer von Drittstaatsangehörigen erleichtert und die innereuropäische Mobilität erhöht.

Eine deutsche ICT-Karte wird dann beantragt, wenn der transferierte Arbeitnehmende sich eventuell auch in anderen EU-Staaten, am längsten jedoch in Deutschland aufhalten möchte. Die ICT-Karte berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie zur kurzfristigen und langfristigen Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedsstaat¹. Die ICT-Karte wird in allen EU-Mitgliedsstaaten außer in Dänemark, Großbritannien und Irland erteilt. Auch eine Mobilität in diese Staaten ist nicht möglich.

Voraussetzungen für die ICT-Karte

- Dependance in Deutschland ist Teil desselben Unternehmens.
- Arbeitnehmende sind in dem Unternehmen unmittelbar vor Beginn des Transfers seit **mindestens sechs Monaten** beschäftigt.
- Die Dauer des unternehmensinternen Transfers beträgt **mindestens 90 Tage**.
- Arbeitnehmende werden in der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland als **Führungskräfte, Spezialisten/-innen oder Trainees** tätig sein.
- **Nachweis** der beruflichen Qualifikationen, eines gültigen Arbeitsvertrags sowie ggf. Nachweis eines Abordnungsschreibens.
- **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** oder Befreiung der entsprechenden Tätigkeit von der Zustimmungserfordernis. Die Zustimmung wird durch die deutsche Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde eingeholt.

Vor der Einreise muss bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum eingeholt werden. Welche Unterlagen dabei vorgelegt werden müssen, kann bei der jeweiligen Auslandsvertretung erfragt werden.



Gültigkeit der ICT-Karte

Die ICT-Karte ist ein befristeter Aufenthaltstitel und wird bei **Führungskräften und Spezialisten/-innen** für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für drei Jahre erteilt. Auch bei **Trainees** ist sie für die Dauer des Transfers gültig, die Obergrenze liegt hier jedoch bei einem Jahr. Die ICT-Karte kann neu beantragt werden, wenn zwischen Ende des Transfers und der Neubeartragung ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegt.

Die kurzfristige Mobilität

Für Drittstaatsangehörige, die sich im Rahmen des unternehmensinternen Transfers in der EU aufhalten, gelten ebenfalls erleichterte Mobilitätsbedingungen. Sie können sich auch ohne deutschen Aufenthaltstitel im Sinne der Richtlinie für maximal 90 Tage in Deutschland aufhalten und arbeiten, sofern sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat den Aufenthaltstitel ICT erhalten haben. Es ist lediglich eine Mitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nötig.

Voraussetzungen für die kurzfristige Mobilität

- Besitz eines **Aufenthaltstitels** ICT in einem anderen EU-Mitgliedsstaat.
- Dependance in Deutschland ist Teil desselben Unternehmens.
- Das während des Transfers erhaltene **Arbeitsentgelt** ist mit dem des deutschen Arbeitnehmenden vergleichbar.
- Der Transfer dauert maximal 90 Tage, die innerhalb eines Zeitraumes von maximal 180 Tagen verteilt sein können.
- **Mitteilung** an das Bundesamt über die Mobilität.

¹ In einigen EU-Mitgliedsstaaten ist vor Ausübung der Kurzzeitmobilität eine Mitteilung an die dortigen Behörden nötig. Um welche Behörden es sich hierbei handelt, finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).